



Protokollauszug vom

26.05.2021

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Aktualisierte Rahmenbewilligung für die Durchführung der 46. Winterthurer Musikfestwochen im Jahr 2021 unter pandemiebedingten Einschränkungen

IDG-Status: öffentlich

SR.21.405-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat unterstützt den Verein Winterthurer Musikfestwochen in ihrem Vorhaben, die 46. Musikfestwochen im Jahr 2021 trotz Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie durchführen.
2. Die vom Stadtrat am 24. Juni 2020 erteilte Rahmenbewilligung für die diesjährige Durchführung der Winterthurer Musikfestwochen (SR.20.382-2) wird durch eine aktualisierte Bewilligung gemäss Anhang ersetzt.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund der Covid-19-Pandemie mussten die Winterthurer Musikfestwochen im Sommer 2020 ersatzlos abgesagt werden. Bereits am 24. Juni 2020 erteilte der Stadtrat die Rahmenbewilligung für die diesjährige Durchführung und die Verantwortlichen begannen danach mit der Planung des Festivals. Im Kontext der anhaltenden Pandemie fanden Ende 2020 und Anfang 2021 zwischen den Festivalverantwortlichen und Mitgliedern des Stadtrats bzw. der Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang verschiedene Gespräche statt. In diesem Rahmen informierten die Verantwortlichen darüber, angesichts pandemiebedingter Einschränkungen eine alternative Festivalvariante ausserhalb des Stadtzentrums zu planen. Es wurde vereinbart, dass dafür ein Grobkonzept ausgearbeitet und dem Stadtrat im Frühjahr 2021 zur Beurteilung unterbreitet werden soll. Am 8. April 2021 reichten die Verantwortlichen ein angepasstes Konzept zur Durchführung der Musikfestwochen 2021 ein, das nach heutiger Einschätzung den Einschränkungen der Covid-19-Pandemie Rechnung tragen kann. Am 21. April 2021 präsentierten die Verantwortlichen das Konzept dem Stadtrat.

2. Durchführung der Musikfestwochen im Corona-Jahr 2021

2.1. Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen

Die Covid-19-Pandemie stellt Grossveranstaltungen wie die Musikfestwochen vor grosse Herausforderungen. Veranstaltungen mit über 1000 Personen sind seit Ende Februar 2020 untersagt – nur im Oktober 2020 waren sie kurzzeitig erlaubt. Die Planungsunsicherheit ist deshalb gross: Für den Sommer 2021 wurden bereits verschiedene grosse Festivals und weitere Veranstaltungen abgesagt. Mit der Zunahme der Impfungen und abhängig von der epidemiologischen Lage ist es nach jüngsten Informationen für den Bundesrat aber denkbar, dass Grossveranstaltungen ab Sommer 2021 wieder möglich werden könnten. Wann und unter welchen Bedingungen, wird er voraussichtlich in der zweiten Hälfte Juni entscheiden. Weil aber derartige Anlässe eine längere Vorbereitungszeit erfordern, will der Bundesrat den Organisatoren möglichst früh eine gewisse Planungssicherheit und den Kantonen eine Entscheidungshilfe geben. Die Kantone und die betroffenen Branchenverbände können sich bis am 10. Mai 2021 in einer Konsultation zu den Vorschlägen des Bundesrats äussern. Den Entscheid über das weitere Vorgehen fällt der Bundesrat voraussichtlich am 26. Mai 2021.

Derzeit ist offen, wie sich die epidemiologische Lage im August 2021 präsentieren wird. Dass die Musikfestwochen in der bisherigen Form durchgeführt werden können, ist nach heutiger Beurteilung aber auch unter dem Gesichtswinkel der jüngsten Verlautbarungen des Bundesrates aus-

geschlossen: Insgesamt 50 000 Besucher/innen in der Winterthurer Altstadt sind selbst bei epidemiologisch positiver Entwicklung unrealistisch. Das Risiko für die Festivalverantwortlichen, diese Variante zu verfolgen, wäre darum enorm gross. Die Verantwortlichen haben daher verschiedene Möglichkeiten: Mit Rücksicht auf die massiven Planungsunsicherheiten könnten sie das Festival absagen und ihre Planungsarbeiten einstellen. Weiter wäre auch eine massive Verkleinerung der Veranstaltung denkbar. Die Verantwortlichen würden damit jedoch ein beträchtliches Reputationsrisiko eingehen, sollte sich die epidemiologische Lage bis zum August doch noch stark verbessern (und doch wieder grössere Veranstaltungen ermöglichen). Ausserdem können sie ihren Leistungsauftrag gegenüber der Stadt Winterthur sowie Vereinbarungen mit weiteren Partnern erneut nicht einhalten. Eine Verkürzung des Festivals kommt aufgrund der hohen Initialkosten grundsätzlich nicht in Frage.

Als weitere Alternative fällt eine Festivalvariante möglichst nahe am Original in Betracht, welche jedoch Rücksicht nimmt auf die spezifischen Herausforderungen, die sich aufgrund der Pandemie stellen. Die Verantwortlichen gehen damit aber beträchtliche Risiken ein, da die Entwicklung der Rahmenbedingungen für das Festival während der Planungsphase nach dem Gesagten noch unklar ist. Die Winterthurer Musikfestwochen haben sich gemäss dem vorgelegten Konzept dennoch für diesen Weg entschieden und möchten auch unter den gegebenen, schwierigen Rahmenbedingungen ein Festival organisieren. In ihren eigenen Worten wollen sich die Festivalverantwortlichen dabei an folgenden Zielen ausrichten: *«Wir möchten mit unserem Vorhaben, getreu unserem Leitbild, unsere Positionierung als innovatives, nachhaltiges, liebevolles und kreatives Festival wahren. Unsere Festivalalternative soll daher ein Abbild des gewohnten Settings in der Altstadt sein. Wir möchten ausserdem dem Leistungsauftrag seitens der Stadt Winterthur nachkommen und den Besucher*innen ein breites, kostenloses Musik- und Kulturprogramm bieten. Damit möglichst viele Menschen von diesem Angebot profitieren können, möchten wir unsere Kapazitäten nicht stärker einschränken als nötig. Die Kapazitäten sind auch ein entscheidender finanzieller Hebel»* (Auszug aus dem Festivalkonzept).

2.2. Konzept gemäss Grobgesuch vom 21. April 2021

Das vorliegende Konzept geht im Kern von einer Durchführung der traditionellen Gratiskonzerte in zwei Grünanlagen (Rychenbergpark und Büelpark) als Hauptspielorten mit einer Kapazität von je mindestens 1000 bis max. 1'500 Personen pro Abend aus. Die «Roulotte» am Graben wird auf den Viehmarkt verschoben. Sie bietet wie bisher ein zehntägiges, kostenloses Kleinkunst-Programm. Die Bezahlkonzerte an den drei letzten Tagen des Festivals sollen im Rychenbergpark stattfinden. Wie auch bei den Gratisveranstaltungen gehen die Verantwortlichen von einer Kapazität von je mindestens 1000 bis max. 1'500 Personen aus. Unverändert bleiben laut Konzept die beiden Formate «Menu Surprise» im Gewerbemuseum und «Musiksalzkirche» in der Stadtkirche

Winterthur. Die Altstadt wird ansonsten nur im Rahmen kleinerer Kommunikationsmassnahmen und optionaler Interventionen bespielt.

Das alternative Festivalkonzept hat verschiedene Vorteile: In den beiden Parkanlagen können die Zugänge und somit die Besucher/innenströme kontrolliert werden. Eine allfällige Sitzplatzpflicht wäre umsetzbar. Zudem lässt sich die Kapazität in den Parks je nach geltenden Bestimmungen relativ kurzfristig anpassen. Die beiden Parks bieten sodann gemeinsam etwa dreimal so viel Platz wie die Steinberggasse und der Kirchplatz zusammen. Bedingung für die Durchführung ist, dass im betreffenden Zeitraum Veranstaltungen bis 1000 Personen (sitzend) wieder gestattet sind. Sollten pandemiebedingt weniger als 1000 Personen zulässig sein, müsste eine Absage ins Auge gefasst werden. Unter solchen Umständen wären die Parks zu gross, die Infrastruktur zu aufwendig und die gebuchten Künstler/innen zu teuer. Zudem würden die Einnahmen aus der Gastronomie fehlen.

Die Festivaldurchführung in der nunmehr geplanten Form ist allerdings insbesondere im Infrastrukturbereich mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da an den gewählten Standorten höhere Aufwände für Bespielung und Instandsetzung anfallen. Zudem ist mit Einbussen in der Gastronomie, bei den Ticketverkäufen sowie bei gewissen Partnerschaften zu rechnen. Der Vereinsvorstand nimmt daher ein kalkuliertes Risiko für ein Maximaldefizit bis 250 000 Franken in Kauf. Ein allfälliger Verlust wird aus den Reserven des Vereins finanziert. Ferner sind Bestrebungen in Gang, neue Geldgeber/innen und Unterstützer/innen zu finden, etwa bei Stiftungen und Fonds mit coronaspezifischen Projekten.

3. Kulturpolitische Einschätzung

Die Musikfestwochen sind nicht nur eine der wichtigsten Veranstaltungen in der Winterthurer Kulturagenda mit Ausstrahlung weit über die Region hinaus. Sie sind auch ein zentraler Akteur für unzählige Kulturschaffende und Zulieferer, welche besonders stark unter der gegenwärtigen Pandemie leiden: dazu zählen Künstler/innen, Techniker/innen, Standbetreiber/innen usw. An der Durchführung der diesjährigen Musikfestwochen besteht daher sowohl in kulturpolitischer als auch in ökonomischer Hinsicht ein erhebliches Interesse.

Der Stadtrat begrüsst es vor diesem Hintergrund grundsätzlich, dass der Verein Winterthurer Musikfestwochen gewillt ist, das Festival trotz der pandemiebedingten Einschränkungen in einer modifizierten Form durchzuführen. Die im Konzept dargelegten Überlegungen zu Standorten, Kapazitäten und Schutzmassnahmen sind plausibel und nachvollziehbar.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass die pandemiebedingten Restriktionen von Bund und Kanton die Durchführung der Musikfestwochen gemäss vorliegendem Konzept zulassen könnten. Nach den jüngsten Vorschlägen des Bundesrates, die sich, wie vorstehend erwähnt, aktuell bei den Kantonen und betroffenen Branchenverbänden in Konsultation befinden, sollen Grossveranstaltungen im Sommer wieder möglich sein, auch wenn noch unklar ist, ob die epidemiologische Lage eine Durchführung erlaubt. Damit soll den Organisatorinnen und Organisatoren von Grossveranstaltungen eine Planungsperspektive geboten werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Ersatzstandorte für die diesjährige Durchführung der Musikfestwochen in Wohnquartieren und neben Schulungsräumen des Konservatoriums liegen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemiesituation mit ihren grossen Herausforderungen und mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Festivals für die Stadt Winterthur ist aber die damit verbundene, zeitlich begrenzte Lärmbelastung der beiden Quartiere vertretbar. Eine von Anfang an sorgfältig geplante und kontinuierliche Kommunikation zwischen den Festivalverantwortlichen und den betroffenen Anwohnenden ist jedoch unerlässlich.

Auf dieser Grundlage ist der Stadtrat bereit, die Festivalverantwortlichen in ihrem Vorhaben zu unterstützen und für die Veranstaltung gemäss vorliegendem Konzept die beantragte Rahmenbewilligung zu erteilen (vgl. Anhang). Dies selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung zu gegebener Zeit gemäss den Schutzvorgaben von Bund und Kanton in dieser Form durchgeführt werden kann. Ferner liegt die Verantwortung für die Einhaltung der dannzumal geltenden Covid-19-Schutzvorschriften vollumfänglich beim Veranstalter.

Mit dieser neuen Rahmenbewilligung wird die bereits im vergangenen Jahr erteilte Bewilligung vom 24. Juni 2020 (SR.20.382-2), welcher noch das herkömmliche Veranstaltungskonzept zugrunde lag, hinfällig. Die durch das neue Veranstaltungskonzept bedingten Änderungen betreffen die Abschnitte 1, 2 und 3 der Bewilligung. Im Wesentlichen unverändert gegenüber der Erstfassung bleiben die Abschnitte 4 und 5.

4. Weiteres Vorgehen

Derzeit sind die definitive Anzahl der Durchführungsorte, die Kapazitäten, Schutzkonzepte usw. sowie das Programm noch nicht detailliert festgelegt. Auch diverse technische Fragen müssen mit Rücksicht auf das geänderte Konzept noch geklärt werden. Für die Durchführung des Anlasses müssen daher die erforderlichen Detailbewilligungen so frühzeitig wie möglich bei den zuständigen Verwaltungsstellen eingeholt werden, sobald das Detailkonzept des Festivals und das genaue Programm bekannt sind.

5. Kommunikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung. Auch die Festivalverantwortlichen werden öffentlich über ihr Vorhaben informieren.

Anhang

- Schreiben (Rahmenbewilligung) an Verein Musikfestwochen Winterthur
- Medienmitteilung

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Verein Winterthurer Musikfestwochen
Frau Anina Ljaskowsky
Präsidentin
Postfach 2562
8401 Winterthur

26. Mai 2021 SR.21.405-1

Ihr Konzept für die Durchführung der 46. Winterthurer Musikfestwochen unter Einschränkungen aufgrund der Covid19-Pandemie

Sehr geehrter Frau Ljaskowsky
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. April 2021 haben Sie uns ein Konzept zur Durchführung der Musikfestwochen 2021 unter den Einschränkungen der nach wie vor anhaltenden Covid-19-Pandemie eingereicht. Der Stadtrat begrüsst Ihr Engagement zugunsten dieser kulturell wichtigen Veranstaltung und ist deshalb bereit, Sie in Ihrem Vorhaben zu unterstützen. Er weist jedoch darauf hin, dass der Verein damit wegen der weiterhin bestehenden Planungsunsicherheit ein beträchtliches Risiko eingeht. Die im Konzept enthaltenen Darlegungen zu Standorten, Kapazitäten und Schutzmassnahmen sind verständlich und nachvollziehbar. Grundsätzlich steht daher einer definitiven Bewilligungserteilung nach Massgabe des vorliegenden Konzepts nichts entgegen; damit ersetzt die vorliegende Rahmenbewilligung jene vom 24. Juni 2020, welcher noch eine herkömmliche Festivaldurchführung zugrunde lag. Ferner sind die allgemeinen Vorschriften der MFW-Ordnung und deren Ergänzungen vom 29. Februar 1984 bzw. 4. Januar 1985 sowie die zusätzlichen Auflagen der Verwaltungsstellen zu beachten.

Diese Rahmenbewilligung steht zudem unter dem Vorbehalt, dass die Musikfestwochen 2021 zu gegebener Zeit gemäss den pandemiebedingten Vorgaben von Bund und Kanton in dieser Form durchgeführt werden können. Ferner liegt die Verantwortung für die Einhaltung der dann zumal geltenden Covid-19-Schutzvorschriften von Bund, Kanton Zürich und Stadt Winterthur vollumfänglich beim Veranstalter.

Sodann entnehmen wir dem vorliegenden Veranstaltungskonzept, dass die definitive Anzahl Durchführungsorte, die Kapazitäten, Schutzkonzepte usw. sowie das Programm noch nicht detailliert feststehen. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass die für die Durchführung des Anlasses erforderlichen Detailbewilligungen so frühzeitig wie möglich bei den zuständigen Verwaltungsstellen eingeholt werden müssen, sobald das Detailkonzept des Festivals und das genaue Programm bekannt sind.

Im Einzelnen nehmen wir zu Ihrem Konzept wie folgt Stellung:

1. Dauer (MFWO Ziffer 2)

Die von Ihnen angeführte Zeitspanne für die Musikfestwochen vom **Mittwoch, 11. August, bis und mit Sonntag, 22. August 2021**, kann bewilligt werden. 2021 findet ausnahmsweise bereits am Dienstag, 10. August 2021, im Rychenbergpark ein Pre-Opening mit Partner/innen, Gönner/innen, Herzblutmitgliedern, geladenen Gästen sowie Anwohner/innen rund um die bespielten Parkanlagen statt.

2. Hauptspielorte Rychenbergpark und Büelpark

2.1 Veranstaltungen

Hauptspielorte der Musikfestwochen 2021 werden der Rychenbergpark und der Büelpark sein. Die «Roulotte» wird an den Viehmarkt verschoben.

Es gilt zu beachten, dass sich der Rychenbergpark nicht im Eigentum der Stadt Winterthur befindet. Die Grundstücksnutzung muss mit dem Musikkollegium Winterthur geregelt werden. Die Stadt Winterthur darf die Anlage im normalen Rahmen öffentlich nutzen und sorgt für ihren Unterhalt.

Beim Spielort Büelpark muss sichergestellt werden, dass der Betrieb und die Sicherheit auf dem Werkareal von Stadtgrün Winterthur an der Hochwachtstrasse 23 - 25 nicht beeinträchtigt wird.

Das Gesamtprogramm der Musikfestwochen 2021 umfasst 12 Spieltage. Analog den Vorjahren wird in Abweichung der MFWO (Ziffer 18, Absatz 2) der Konzertschluss an den Sonntagen vom 15. August und 22. August 2021 um 22.00 Uhr bewilligt.

Die beantragten Daten, Spielzeiten und Öffnungszeiten der Gastronomie können grundsätzlich gemäss Ihrem Gesuch bewilligt werden.

Datum	Anlass	Spielzeiten	Betrieb Gastronomie	Öffnungs- zeiten Ge- lände
Dienstag, 10.08.2021	Rychenbergpark: Pre-Opening: Reden, Musik (1 Act)	19.30 - 21.00	18.00 - 22.00	17.30 - 22.30
Mittwoch, 11.08.2021	Rychenbergpark: Eröffnungs- abend, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00 19.00 - 22.00	18.00 - 22.30 18.00 - 22.30	18.00 - 23.00 18.00 - 23.00

	Büelpark: Eröffnungsabend, Musik (2 Acts)			
Donnerstag, 12.08.2021	Rychenbergpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00
	Büelpark: Konzerte Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00
Freitag, 13.08.2021	Rychenbergpark: Winti-Night: Musik (3 Acts)	19.00 - 23.00	18.00 - 23.30	18.00 - 24.00
	Büelpark: Konzerte, Musik (3 Acts)	19.00 - 23.00	18.00 - 23.30	18.00 - 24.00
	Roulotte am Viehmarkt: Musik/Theater	20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30
Samstag, 14.08.2021	Rychenbergpark: Konzerte, Musik (3 Acts)	19.00 - 23.00	18.00 - 23.30	18.00 - 24.00
	Büelpark: Band-IT Finale	13.30 - 19.00		
	Büelpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 23.00	12.30 - 23.30	12.30 - 24.00
	Roulotte am Viehmarkt: Musik/Theater	20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30
Sonntag, 15.08.2021	Rychenbergpark: Matinée der Musikschulen	11.00 - 15.00	10:00 - 16.00	10.00 - 16.00
	Rychenbergpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22:00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00
	Büelpark: Familienprogramm,	14.00 - 17.00		
	Büelpark: Konzerte Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	13.00 - 22.30	13.00 - 23.00
	Roulotte am Viehmarkt: Musik/Theater	20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30
Montag, 16.08.2021	Rychenbergpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00
	Büelpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 23.00	17.30 - 22.30
	Roulotte am Viehmarkt: Musik/Theater	20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30
Dienstag, 17.08.2021	Rychenbergpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00
	Büelpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00
	Roulotte am Viehmarkt: Musik/Theater	20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30
Mittwoch, 18.08.2021	Rychenbergpark: Lesesommer (WinBib)	13:30 - 16:30	12:30 - 22:30	12.30 - 23.00
	Rychenbergpark: Familienprogr.	16:30 - 18:00		

	und Rychenbergpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	Kinderkonzert 19.00 - 22:00			
	Büelpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	(2 19.00 - 22:00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00	
	Roulotte am Viehmarkt: suk/Theater	Mu- 20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30	
Donnerstag, 19.08.2021	Rychenbergpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00	
	Büelpark: Konzerte, Musik (2 Acts)	(2 19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00	
	Roulotte am Viehmarkt: suk/Theater	Mu- 20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30	
Freitag, 20.08.2021	Rychenbergpark: kostenpflichtige Konzerte, Musik (3 Acts)	19.00 - 23.00	18.00 - 23.30	18.00 - 24.00	
	Roulotte am Viehmarkt: suk/Theater	Mu- 20.15 - 21.45	17.30 - 22.15	17.30 - 22.30	
Samstag, 21.08.2021	Rychenbergpark: kostenpflichtige Konzerte, Musik (3 Acts)	19.00 - 23.00	18.00 - 23.30	18.00 - 24.00	
	Roulotte am Viehmarkt: Kinder- programm	14.00 - 15.00	13.00 - 22.15	13.00 - 22.30	
	Roulotte am Viehmarkt: suk/Theater	Mu- 20.15 - 21.45			
Sonntag, 22.08.2021	Rychenbergpark: kostenpflichtige Konzerte, Musik (2 Acts)	19.00 - 22.00	18.00 - 22.30	18.00 - 23.00	
	Roulotte am Viehmarkt: Kinder- programm	14.00 - 15.00	13.00 - 22.15	13.00 - 22.30	
	Roulotte am Viehmarkt: suk/Theater	Mu- 20.15 - 21.45			

2.2 Programm und Spielzeiten

Die bewilligten Spielzeiten verstehen sich inkl. aller Zugaben und sind strikte einzuhalten. Bei allen Veranstaltungen muss die Mittagsruhe gemäss APV von 12.00 bis 13.00 Uhr eingehalten werden. Bei Veranstaltungsböcken mit Spielbeginn vor 19.00 Uhr muss zwischen den Programmteilen mindestens eine Pause eingelegt werden. Die bewilligten Zeiten verstehen sich als Blockzeiten ohne Sound-Checks. Die jeweils vorher stattfindenden Sound-Checks dauern maximal eine Stunde pro Block (Näheres dazu unter nachfolgender Ziff. 5.4).

Detaillierte Angaben bezüglich Auf- und Abbau, Sound- und Lichtcheck sowie Einrauschen werden im Rahmen des Detailgesuchs rechtzeitig mit den dafür verantwortlichen Stellen besprochen und wie in den vergangenen Jahren frühzeitig mittels eines Informationsschreibens den Anwohner/innen zugestellt. Zudem wird für sämtliche Anwohner/innen eine Informationsveranstaltung über den Programmablauf durchgeführt. Der Kommunikation kommt in dieser speziellen Situation besondere Bedeutung zu.

2.3 Bewilligungen und Bauten

Bauten für Bühne, Festzelt usw. sind im Rahmen eines Detailgesuches durch die zuständigen Instanzen bewilligen zu lassen. Der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein.

Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen. Verschmutzungen durch Öle, Farben usw. sind durch geeignete Mittel zu verhindern (siehe Merkblatt Strasseninspektorat «Hartbeläge schützen» vom Juli 2006).

Die Aufwendungen für die Ausser- und Wiederinbetriebnahme sowie zusätzliche Reinigungen werden dem Verein Winterthurer Musikfestwochen in Rechnung gestellt.

Der Grobreinigung gemäss Ziffer 14 MFWO ist bei allen Spielorten die notwendige Beachtung zu schenken. Die Grobreinigung ist bei allen Spielorten unmittelbar nach den Veranstaltungen gemäss Ziffer 14 der MFWO durchzuführen.

Nutzungen und Bauten, welche Belastungen und Schäden an Infrastrukturen, Bäumen und Grünflächen von Stadtgrün Winterthur verursachen können, sind mit dem Hauptabteilungsleiter Siedlungsgrün zu besprechen. Auflagen zum Schutz von Infrastrukturen, Bäumen und Grünflächen sind zu befolgen.

Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten sowie allfällige Schäden an Infrastrukturen und Anlagen, insbesondere auch an den Grünflächen und Bäumen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3. Weitere Openair-Spielorte (MFWO Ziffer 19)

3.1 Je nach epidemiologischer Lage können an weiteren Spielorten kleinere musikalische oder künstlerische Beiträge stattfinden:

- Steinberggasse
- Kirchplatz
- Graben
- Marktgasse
- Neumarkt
- Offene Halle 142
- und weitere, noch nicht bekannte öffentliche und private Plätze.

Weil die Daten, Spielzeiten und die Art der Veranstaltungen noch nicht feststehen, kann erst im Rahmen des Detailgesuches an die betroffenen Ämter (Verwaltungspolizei) dazu Stellung genommen werden. Bei einzelnen Spielorten können Behinderungen wegen Bauplatzinstallationen entstehen. Die Abklärungen haben frühzeitig zu erfolgen.

Grundsätzlich können in den **Gassen der Altstadt** während den Musikfestwochen kleinere Veranstaltungen im Bereich der Kleinkunst durchgeführt werden. Die Spielorte können jedoch erst zur Verfügung gestellt werden, wenn das dazugehörige Programm und dessen Ausmass bekannt ist. Den entsprechenden Verwaltungsstellen ist ein Detailgesuch einzureichen.

Für die Zulassung der **Strassenmusikantinnen und -musikanten** gelten, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die allgemein gültigen Bestimmungen der Verwaltungspolizei über Anzahl, Standorte und Spielzeiten. Die Bewilligungen für die Strassenmusizierenden werden durch die Verwaltungspolizei ausgestellt. Strassenmusikantinnen und -musikanten, deren Darbietungen Teil des Rahmenprogrammes der Musikfestwochen sind, haben bei der Verwaltungspolizei ein entsprechendes Schreiben der Veranstalter vorzuweisen.

4. Indoor-Veranstaltungen

In Ihrem Gesuch zur Rahmenbewilligung haben Sie Indoor-Veranstaltungen in verschiedenen Lokalitäten aufgeführt. Programm, Daten und Spielzeiten stehen jedoch noch nicht

fest. Auch bei Indoor-Veranstaltungen müssen die Lärmemissionen auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Wo erforderlich sind entsprechende Bewilligungen bei der Verwaltungspolizei einzuholen.

5. Generelle Auflagen bei allen Plätzen

5.1 Sicherheitskonzept

Bei Anlässen, die eine grössere Menschenansammlung aufweisen, können bei engen Verhältnissen Gedränge und panikartige und gefährliche Situationen entstehen. Die Folgen daraus sind schwer einzuschätzen.

Für eine geordnete Evakuierung bei Not- oder Brandfällen, dichtem Gedränge oder gar Panikausbrüchen auf dem Anlassareal sind Entlastungskanäle oder Abgangswege zu definieren. Ferner ist darauf zu achten, dass am Ende eines Kanals oder Abgangsweges genügend Raum für den Personenstrom (Evakuierung) vorhanden ist. Die Entlastungskanäle oder Abgangswege sind gut und klar zu kennzeichnen. Durch den Veranstalter ist diesbezüglich ein **Sicherheitskonzept** zu erstellen, welches zur Stellungnahme der Sicherheitspolizei der Stadtpolizei Winterthur und der Feuerwehr von Schutz & Intervention vorzulegen ist.

Der Veranstalter stellt sicher, dass während der gesamten Dauer des Festivals auch innerhalb des Werkareals von Stadtgrün (Hochwachtstrasse 23 - 25) Stichkontrollen durch eine Sicherheitsfirma durchgeführt und unbefugte Personen weggewiesen werden.

Erforderlich sind weiter Detailpläne über das Ausmass der Beanspruchung des öffentlichen Grundes, der Bauten und allfälliger Materialdepots sowohl für die Hauptspielorte als auch für die übrigen Veranstaltungsplätze. Der ungehinderte Zugang zu den angrenzenden Liegenschaften muss sowohl während als auch ausserhalb der Spielzeiten jederzeit gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit und Durchgängigkeit von öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb von Grünanlagen sind mit Stadtgrün anhand von Detailplänen zu definieren. Absperrungen und Zäune müssen auf den erforderlichen Unterhalt der Grünanlagen abgestimmt sein. Allfällige Installationen und Bauten im Bereich von Bäumen sind mit Stadtgrün abzusprechen. Über Bauten, welche allenfalls Hindernisse darstellen, sind die davon betroffenen Anstösserinnen und Anstösser vorgängig zu orientieren.

Die Auflagen betreffend Durchfahrtsbreiten (mindestens 4,00 Meter) auf Strassen und Plätzen sind einzuhalten. Die Mindesthöhe beträgt 4,50 Meter. Die Lage der Bühne und anderer Bauten an den Hauptspielorten ist mit den zuständigen Stellen der Verwaltungspolizei und der Feuerwehr von Schutz & Intervention abzusprechen. Es ist zudem ein massstäblicher Plan einzureichen.

Die Veranstalterin hat für die feuerpolizeiliche Sicherheit zu sorgen. Sie organisiert die Feuerwache, ist verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit frei gehalten werden, überprüft die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, überprüft Kocheinrichtungen und Flüssiggasinstallationen und erlässt Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall. Die für die Brandsicherheit verantwortlichen Personen sind der Feuerpolizei und der Feuerwehr von Schutz & Intervention zu melden.

Ausserdem ist ein **Sofort-Räumungskonzept** für die Bestuhlung, die Bauten, Absperrungen usw. für allfällige Notfälle in die Planung miteinzubeziehen. Während der ganzen Dauer der Veranstaltungen muss eine Ansprechperson der Musikfestwochen anwesend sein, damit jederzeit die Kontaktaufnahme der zuständigen Polizei- und Feuerwehrstellen mit den Veranstaltern möglich ist. Den zuständigen Stellen ist eine Liste mit den verantwortlichen Ansprechpersonen und den Telefonnummern einzureichen.

5.2 Verkehr / Erschliessung

Das Verkehrs- bzw. Erschliessungskonzept für alle Arten von Mobilität muss rechtzeitig in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Verwaltungsabteilungen (Abteilung Verkehr Verkehrsmanagement; Stadtpolizei; Stadtbuss) erarbeitet werden. Das Konzept muss bis Ende Juni vorliegen.

5.3 Festbeiz/ Gastrobetrieb

Die gemäss Veranstaltungskonzept vorgesehenen Gastronomiebetriebe an den Hauptspielorten dürfen Getränke und Esswaren innerhalb der vorgegebenen Zeit gemäss vorstehender Ziff. 2.1 verkaufen.

Die Gastronomiebetriebe müssen spätestens eine halbe Stunde nach diesen bewilligten Zeiten vollständig geräumt sein. Die Endzeiten gelten für das ganze Veranstaltungsgelände, inklusive Backstage-Bereich. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass diese Zeiten eingehalten werden.

Die Patentinhaber/innen der Gastronomiebetriebe sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte in ihren Betrieben verantwortlich. Sie haben dem Betrieb persönlich vorzustehen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden. Die Abgabe von gebrannten Wassern, Spirituosen, Aperitifs, Mischgetränken etc. an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Ebenso ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Im Übrigen sind die Auflagen der Verwaltungspolizei zu beachten.

Das Gesuch für die Festwirtschaft ist vier Wochen vor dem Anlass auf dem Büro der Verwaltungspolizei einzureichen.

Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten verboten.

5.4 Lärmemissionen

Bei allen Veranstaltungen ist die Lautstärke im Interesse der Besucher/innen und der Anwohner/innen soweit als möglich und vertretbar zu beschränken.

Seit dem 28. Februar 2007 ist die neue Verordnung über den Schutz des Publikums vor Veranstaltungen von gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, kurz «Schall- und Laserverordnung» in Kraft. Gemäss der Schall- und Laserverordnung sind folgende Vorschriften zu beachten: Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

Meldeformulare gemäss Schall- und Laserverordnung um Erleichterung auf max. Leq 100 dB(A) bei Grosskonzerten bzw. 97 dB(A) bei Normalkonzerten sind rechtzeitig bei der Verwaltungspolizei einzureichen.

Die Auflagen werden lärmtechnisch überwacht (Stichproben). Die Messinstrumente müssen die Anforderungen von Anhang 2 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 erfüllen. Die Veranstalter haften für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Bei berechtigten Klagen ist die Lautstärke auf Verlangen der anwesenden Beamten der Verwaltungspolizei (Lärmspezialisten) zu reduzieren.

Vor dem ersten Veranstaltungstag muss die Soundanlage abgenommen werden. Die Einpegelung dieser Anlage hat in Absprache mit der Verwaltungspolizei zu erfolgen. Die verantwortliche Person Technik hat sich darum zwecks Terminabsprache frühzeitig mit der Verwaltungspolizei in Verbindung zu setzen.

Die **Sound-Checks** für Konzerte sind möglichst kurz zu halten und dürfen keinesfalls übungshalber zu «Vorkonzerten» ausarten. Sie sind – unabhängig davon, wie viele Bands an einem Tag auftreten – für alle Gruppen zusammen auf maximal eine Stunde pro Block zu beschränken. Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner soll damit vermieden werden, dass ein ganzer Nachmittag geübt wird und direkt im Anschluss das Konzert stattfindet. Die Veranstalter haben Passanten/innen während dem Sound-Check auf die Lärmimmissionen aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass keine Personen durch die Lärmimmissionen geschädigt werden.

5.5 Auflagen der Feuerpolizei

Feuerpolizei (Tel. 052 / 267 62 62)

Provisorisch erstellte Bauten wie Festhütten, Zeltanlagen, Kocheinrichtungen, usw. sowie alle während Veranstaltungen oder Festanlässen in den Betrieb einbezogenen Gebäude, die nicht für solche Nutzungen konzipiert sind, müssen den Grundsätzen des Brandschutzes genügen. Insbesondere dürfen durch den Festbetrieb die Flucht- und Rettungswege von Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen des Merkblattes «Festanställe und Märkte» vom 30.10.2018 sind einzuhalten.

Bei sämtlichen flüssiggasbetriebenen Einrichtungen muss die fachgerechte Installation durch eine jährliche Wartung sichergestellt werden. Deren Durchführung muss belegt werden können, z.B. mittels Kontrollvignette des Arbeitskreises LPG. Allfällige Mängel an der Einrichtung sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen.

Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen.

5.6 Werbung

In der Altstadt können analog früherer Jahre Plakatständer und Transparente als **Werbung für die Musikfestwochen** und Wegweiser als Orientierungstafeln aufgestellt werden (Ziffer 12 MFWO). Ebenfalls gestattet ist grundsätzlich eine Signalisation zwecks Führung der Besucher/innen zwischen dem Hauptbahnhof Winterthur und den beiden Hauptspielorten. Grösse, Ort und Lage sind mit der Verwaltungspolizei abzusprechen. Das Einverständnis der Hausbesitzer/innen muss durch die Veranstalter eingeholt werden.

Für **Fremdwerbung** und Werbung von Sponsoren der Musikfestwochen ausserhalb der Spielorte und Spielzeiten muss eine separate Detailbewilligung bei der Verwaltungspolizei eingeholt werden.

5.7 Detailbewilligungen und Dienstleistungen

Sobald Sie Ihr definitives Programm festgelegt haben, bitten wir um Mitteilung und Kontaktnahme mit den entsprechenden Verwaltungsstellen, bei denen allenfalls noch separate Bewilligungen eingeholt werden müssen oder von denen Dienstleistungen erforderlich sind wie Stadtwerk (Elektrizität, Gas / Wasser), Strasseninspektorat (Abfuhrwesen

und Strassenreinigung), Gesundheitsamt, Sicherheits- und Verwaltungspolizei (Absper-
rungen, Signalisation, Verkaufsstände, Wirtschaftsbewilligung und Werbung) und Stadt-
grün.

Diese Abklärungen und Anträge für Bewilligungen müssen möglichst **frühzeitig** erfolgen,
damit ein reibungsloser Ablauf der Musikfestwochen ermöglicht werden kann.

5.8 Parkierungsbewilligungen

Parkierungsbewilligungen können nur erteilt werden, wenn das Abstellen eines Fahrzeu-
ges für die Durchführung eines Anlasses zwingend notwendig ist. Die Veranstalter haben
entsprechende Gesuche einzureichen.

Für die Reservation von Parkfeldern muss ein Detailgesuch eingereicht werden. Die Ver-
anstalter haben den Verwaltungsstellen eine Liste der Fahrzeuge mit den entsprechen-
den Einsatzzeiten einzureichen.

5.9 Pikettdienst

Damit bei Konfrontationen oder Unehmlichkeiten sofort gehandelt werden kann, hat
der Veranstalter analog früherer Jahre **während der gesamten Dauer der Musikfest-
wochen einen Pikettdienst** zu organisieren. Die betroffene Anwohnerschaft ist über den
Pikettdienst rechtzeitig zu informieren. Den zuständigen Verwaltungsstellen ist ein Ver-
zeichnis mit den verantwortlichen Personen der verschiedenen Organisationsbereiche
zuzustellen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Festival 2021.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilagen:

- Gemäss Rahmenbewilligung vom 24.06.2020

Mitteilung durch Zustellung einer Kopie an:
alle Departemente und betroffenen Ämter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen seit dessen Mitteilung beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.